

Stand: 03.05.2023

Bestandsregulierung von Nutria und Bisam im Rahmen der Jagdausübung - Ein Merkblatt für Jäger

Auch im Kreis Gütersloh nehmen die sogenannten invasiven Arten spürbar zu und stellen immer stärker eine Bedrohung der heimischen Arten sowohl in Fauna wie Flora dar. Insbesondere Nutria (*Myocastor coypus*) und Bisam (*Ondatra zibethicus*) verursachen durch Bautätigkeit und Fraß sowohl erhebliche Schäden an Ufern, Dämmen unserer Gewässer als auch an landwirtschaftlichen Kulturen sowie im Naturhaushalt u.a. in Schutzgebieten. Es besteht darüber Einigkeit, dass die Vorkommen dieser invasiven Arten im Kreisgebiet Gütersloh (neben den weiter bereits etablierten Arten, z.B. Waschbär, Marderhund, Mink) in ihren Beständen deutlich reduziert werden müssen.

Aus diesem Grund haben am 10.07.2019 die Kommunen des Kreises Gütersloh, die Landwirtschaftskammer - Kreisstelle Gütersloh -, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisverband Gütersloh -, die Kreisjägerschaft Gütersloh e.V. und der Kreis Gütersloh eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die die Bestandsregulierung der invasiven Arten, insbes. Nutria und Bisam, im Kreis Gütersloh zum Gegenstand hat.

Dieses Merkblatt für die Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer und Pächter, Jagdaufseher und Jagdhelfer, abgekürzt Jäger) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

1) Biologie von Nutria und Bisam

Nutria



Auf den ersten Blick ähneln Nutrias den Bibern, ihre Schwänze sind jedoch rund und nicht abgeflacht wie beim Biber. Die Nutria kann über zehn Jahre alt werden. Sie wird bei einem Körpergewicht von circa 9 kg bis zu 70 cm lang, hinzu kommt eine Schwanzlänge von ungefähr 45 cm. Ihr Fell ist überwiegend rötlichbraun, am Bauch graubraun. Züchtungen haben auch Tiere mit weißem Fell hervorgebracht. An den Hinterfüßen besitzen Nutrias Schwimmhäute, mit denen sie sich gut im Wasser fortbewegen können. Die großen Nagezähne sind auffällig orange. Nutrias sind tag- und nachtaktiv und leben monogam entweder paarweise oder in Familienverbänden von 12 bis 15 Tieren zusammen. In selbstgegrabenen Erdhöhlen im Uferbereich oder in Familienverbänden von 12 bis 15 Tieren zusammen. In selbstgegrabenen Erdhöhlen im Uferbereich oder Nestern aus Schilf und Stöcken bringt das Weibchen nach einer Tragezeit von 19 Wochen 6 bis 8 sehende und voll behaarte Junge zur Welt, die nach 5 Monaten geschlechtsreif sind.

Quelle: www.nabu.de

Bisam



Der Bisam, ein Nager aus der Gruppe der Wühlmäuse, erreicht eine Körperlänge von 25 bis 35 Zentimetern und ein Gewicht von durchschnittlich 900 Gramm. Er hat oberseits dunkel- bis kastanienbraunes Fell, welches an den Seiten heller wird und am Bauch in einen weiß-grauen Farbton übergeht. Neben einem gedrungenen, kompakten Körperbau zählt sein beschuppter, seitlich abgeplatteter Schwanz zu den hervorstechenden Merkmalen. Der Bisam schwimmt und taucht ausgezeichnet. Während der Fortpflanzungszeit von März bis September besetzen die Bisam ein etwa 3000 bis 5000 Quadratmeter großes Revier, das sie gegenüber Artgenossen verteidigen. Nach 30 Tagen Tragezeit bringt das Weibchen in einer so genannten Mutterburg bis zu neun, zunächst blinde und nackte Jungtiere zur Welt. Zehn bis 14 Tage nach der Geburt öffnen sie die Augen, nach etwa vier Wochen beginnen ihnen Deckhaare zu wachsen. Da der Bisam innerhalb eines Jahres bis zu drei Würfe gebären und die Individuen des ersten Wurfs bereits in ihrem Geburtsjahr Nachfahren zeugen können, spricht man von einem hohen Reproduktionspotenzial.

Quelle: www.nabu.de

2) Notwendigkeit der Bestandsregulierung

Gemäß dem Erlass „Bekämpfung von Bisam und Nutria/Vollzug des Waffengesetzes vom 15.10.2008 (Az. 43.57.06.45)“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen Bisam und Nutria zwar dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere. Sie sind jedoch +kein Wild im Sinne des Landesjagdgesetzes NRW, dürfen aber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch von Jagd ausübungsberechtigten gefangen oder getötet werden (vgl. § 39 BNatSchG). Zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden sowie Schäden an Hochwasserschutzdämmen und baulichen Anlagen sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist die Bekämpfung des Bisam und des Nutria erforderlich.

3) Form der Jagd ausübung; Abschuss oder Verwendung von Lebendfallen

Die Jäger haben sich im Rahmen ihrer Regulierungstätigkeit in Form des Abschusses oder der Verwendung von Lebendfallen **strikt** an das **geltende Recht** zu halten, hier insbesondere das Tierschutzrecht, das Natur- und Artenschutzrecht und das Jagdrecht.

Der Elterntierschutz ist zu beachten. In der Zeit zwischen Anfang April und Ende August müssen die Elterntiere geschont und möglichst nur Jungtiere gefangen/erlegt werden.

Der Fallensteller hat eine Fangjagdqualifikation sowie eine Anzeige der Lebendfalle der Unteren Jagdbehörde vorzulegen. Siehe allgemein zur Durchführung der Fangjagd im Kreis Gütersloh <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/ordnung/jagd-und-fischereiwesen/neues-jagdrecht-in-nrw/>.

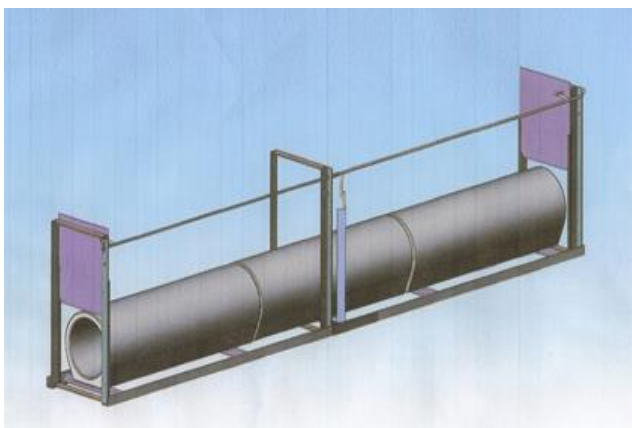
Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Revierjägern, Jagdaufsehern, Jagdhelfern oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben (vgl. § 29 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-MRW). Ausbildungslehrgänge müssen rechtliche Grundlagen der Fallenjagd, Grundzüge des Tierschutz- und des Artenschutzrechtes sowie theoretische und praktische Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz und Kontrolle von Fallen vermitteln. Eine weitere Übersicht über anerkannte Lehrgänge zum Umgang mit Fallen, sehen Sie hier: <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/jagd-und-fischerei/jagd/fangjagd/>

Es dürfen von Jägern nur nach den landesrechtlichen Vorschriften zugelassene Lebendfallen verwendet werden (es sei denn, sie sind gleichzeitig Fänger mit anerkanntem Sachkundenachweis nach § 4 Tierschutzgesetz, siehe weiteres Merkblatt). Die Falle muss mit einem elektronischen Fangmeldesystem mit der Funktion einer Statusmeldung ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch). Die Statusmeldung muss zwei Mal täglich morgens und abends auf das Empfangsgerät übermittelt werden.

Bei der Aufstellung der Fallen sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) zu beachten. Nach § 13 Absatz 1 TierSchG ist es untersagt, Vorrichtungen zu benutzen, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Es ist daher darauf zu achten, dass die Lebendfalle diese Voraussetzung erfüllt.

Damit die gefangenen Tiere beim Lebendfang unversehrt bleiben, d. h. sich nicht beim Fang und in der Falle verletzen, müssen die verwendeten Fallen entsprechend konstruiert sein. Der Innenraum einer Falle sollte groß genug sein und aus glatten Wänden bestehen, wie bei der Holzkastenfalle oder der Kofferfalle. Durch die Größe der Falle muss gewährleistet sein, dass das Tier sich nicht an dem durch das Auslösen des Mechanismus herabfallenden Deckel verletzt. Drahtkastenfallen müssen verblendet sein.

Als Fallen sind ausdrücklich nur die rechtlich zulässigen Fallensysteme zu verwenden, zum Beispiel:



Betonrohrfalle



Transportables Fangrohr

Fotos: Andre Westerkamp



Kofferfalle



Holzkastenfalle

Fotos: Andre Westerkamp

Wichtig: Verbotene Fallen dürfen im Rahmen der Fallenjagd nicht verwendet werden, zum Beispiel:



Abzugeisen = **Verboten!**



Fotos: Andre Westerkamp

Drahtkastenfalle ohne Verblendung = **Verboten**



Tellereisen = Verboten!

Foto: Andre Westerkamp

In Naturschutzgebieten dürfen Fallen nur mit Erlaubnis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden. Die Sicherungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes müssen berücksichtigt werden. Die Erlaubnis erlässt die Untere Naturschutzbehörde nach vorherigem Antrag. Ansprechpartner ist Herr Ewerszumrode (Tel.: 05241/ 85 2726, Fax: 05241 - 85 32726, E-Mail: Albert.Ewerszumrode@gt-net.de).

Der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Jagdpächter des Reviers ist vor der Bejagung zu informieren und die Standorte der Fallen sind abzustimmen.

4) Sachgerechte Tötung der gefangenen Tiere

Bei der Tötung der gefangenen Tiere sind **zwingend** Vorschriften des Tierschutzgesetzes einzuhalten.

Ein Bisam kann tierschutzkonform durch einen kräftigen Schlag auf den Nacken getötet werden.

Der Nutria muss durch einen Kugelschuss oder durch einen Herzstich getötet werden. Durch einen Schlag auf den Nacken wird dieser i.d.R. lediglich betäubt. Bei Jungnutria bis Kaninchengröße ist der Genickschlag tierschutzgerecht.



Foto: Andre Westerkamp

5) Nachhaltige Nutzung von Bälgen und Beseitigung der Kadaver

Im Sinne der Nachhaltigkeit und Tierschutzgerechtigkeit sind anfallende Nebenprodukte (z.B. Felle) nach Möglichkeit einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (z.B. „Fellwechsel GmbH“). Die Fellwechsel GmbH gewinnt durch Bälge hochwertige Wildpelze. Bei angemeldeten Sammelstellen können Bälge von Nutria und Bisam abgegeben und zu Wildpelzen verarbeitet werden. Aus Gründen der Verwertbarkeit werden Nutria nur ab 4 – 5 kg angenommen. Nutria und Bisambälge können darüber hinaus nur in der Zeit von November bis Februar abgegeben werden.

Der Kadaver muss unschädlich beseitigt werden, wenn er nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Eine ordnungsgemäße Beseitigung ist erforderlich, um das Auftreten bzw. die

Ausbreitung von Tierkrankheiten und Tierseuchen zu verhindern. Der Kadaver ist so zu entsorgen, dass keine Seuchengefahr entsteht, z.B. durch Abgabe als Futter für Greifvögel oder durch 50 cm tiefes Vergraben. Sofern mehrere Kadaver zu einem Zeitpunkt ein höheres Gewicht als 100 kg erreichen, müssen diese professionell entsorgt werden (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Die Abholung und Beseitigung dieser tierischen Nebenprodukte erfolgt im gesamten Kreis Gütersloh durch die Firma Rendac Icker GmbH Co. KG. Die Adressen sowie weitere Informationen können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/tiere-lebensmittel/fleischhygiene/>.

6) Verhalten bei Biber- und Fischottervorkommen

An der Lippe bzw. im westlichen Münsterland konnten bereits erste Biber- und Fischotterpopulationen im Aufbau festgestellt werden.

Beide Tierarten sind streng geschützt und dürfen nicht bejagt werden.



Der Biber ist von gedrungener, wühlmausähnlicher Gestalt, mit kurzen Beinen, kleinen Ohren und einem bis zu $\frac{1}{2}$ -körperlangen Schwanz, der so genannten Kelle, dem markantesten Merkmal des Bibers. Der Schwanz verbreitert sich zu der von oben nach unten abgeplatteten „Kelle“ mit schuppenartigem Muster. (Quelle: www.nabu.de)

Das Fell des Fischotters ist braun, Wangen, Brust sowie Kehlbereich sind heller gefärbt. Das Tier misst von der Schwanz- bis zur Nasenspitze zwischen 110 und 130 Zentimetern und wiegt etwa 7 bis 11 Kilogramm. Die Tiere sind sehr gute Schwimmer sowie Taucher und können bis zu acht Minuten unter Wasser bleiben. Ihre Ohren und Nasenlöcher können sie beim Tauchen verschließen. (Quelle: www.nabu.de)

In Regionen, in denen Biber und Fischotter auftauchen könnten, muss z.B. ein Schuss auf ein im Gewässer schwimmendes Tier dringend unterbleiben, da die Verwechslungsgefahr relativ hoch ist.

7) Verhalten beim Fang von Wanderratten

Für den Umgang mit in Lebendfangfallen gefangenen Wanderratten gilt Folgendes: Da die Wanderratte (*Rattus norvegicus*) kein Wild ist, unterliegt sie nicht dem Jagdrecht und die Jägerin oder der Jäger hat damit kein waffenrechtliches Bedürfnis, um die Wanderratte mit der Schusswaffe zu töten.

Wanderratten unterliegen - wie auch Bisam und Nutria - nicht dem besonderen Artenschutz: Nach den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) ist es bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (hier: zum Schutz von Bodenbrütern) zulässig, bei der Jagdausübung in Lebendfangfallen als Beifang gefangene Wanderratten mit einer Schusswaffe zu töten.

8) Bestandsregulierung in befriedeten Bezirken

In befriedeten Bezirken findet bekanntlich grundsätzlich kein Jagdschutz statt. Allerdings sind nicht alle z.B. mit einem Zaun umgebene Flächen befriedete Gebiete im Sinne von § 4 LJG-NRW. Im überwiegenden Fall gehören auch diese Flächen zu einem gemeinschaftlichen oder Eigenjagdbezirk. Dann sind Absprachen notwendig.

Sollte es sich um einen befriedeten Bezirk im Sinne des LJG-NRW handeln und die Tötung invasiver Arten auf dieser Fläche notwendig sein, ist ggf. bei notwendigem Schusswaffengebrauch die vorherige Einholung einer Schießerlaubnis der Kreispolizeibehörde als Waffenbehörde notwendig. Gegebenenfalls ist es an diesen Flächen sinnvoller, durch die sog. Fänger mit deren zugelassenen Totschlagfallen arbeiten zu lassen.

Der Fang von Nutria und Bisam in befriedeten Bezirken erfolgt nicht auf Grundlage des Jagdrechts. Naturschutz- und Tierschutzrecht sind zu beachten. Lebend gefangene Nutria sind, wenn keine Schießerlaubnis vorliegt, in einen Jagdbezirk zu transportieren und dort zu töten.

Im Zweifel können sie bei Fragen die untere Jagdbehörde (Tel.: 05241/ 85-2222) oder bei Naturschutzflächen die Untere Naturschutzbehörde (Tel.: 05241/ 85 2703, Fax: 05241 – 85 2760, E-Mail: abt45@gt-net.de) gerne kontaktieren.

Untere Jagdbehörde

Untere Naturschutzbehörde